

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.02.2021**7.36.06 Nr. 5**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Mind, Brain, and Behavior“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Mind, Brain, and Behavior“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 04.11.2020***Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/23.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.01.2021	04.02.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 2 Abs. 1)	2
§ 2 (zu § 3)	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1)	2
§ 4 (zu § 8)	3
§ 5 (zu § 7 Abs. 1)	3
§ 6 (zu § 17 Abs. 3)	3
§ 7 (zu § 8 Abs. 3)	3
§ 8 (zu § 10)	4
§ 9 (zu § 18 Abs. 2 und Abs. 7)	4
§ 10 (zu § 7 Abs. 3)	4
§ 11 (zu § 18 Abs. 3)	4
§ 12 (zu § 24 Abs. 1)	4
§ 13 (zu § 23 Abs. 2)	4
§ 14 (zu § 21)	4
§ 15 (zu § 20)	4
§ 16 (zu §33 Abs. 1)	5
§ 17 Inkrafttreten	5

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Mind, Brain, and Behavior“	04.02.2021	7.36.06 Nr. 5
--	------------	---------------

Anhang 5

§ 1 (zu § 2 Abs. 1)

(1) Der Masterstudiengang Mind, Brain, and Behavior führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

(2) Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 2 (zu § 3)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science: Mind, Brain, and Behavior“.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

(1) Zum Masterstudium in Mind, Brain, and Behavior kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in einem der folgenden Bereiche erfolgreich absolviert wurde:

1. Bewegungswissenschaften,
2. Biologie,
3. Informatik/Data Science,
4. Kognitionswissenschaften,
5. Linguistik,
6. Neurowissenschaften,
7. Physik,
8. Psychologie,
9. Verhaltenswissenschaften.

Nicht aufgeführte Bachelorabschlüsse können anerkannt werden, wenn aus den Bewerbungsunterlagen hervorgeht, dass die notwendigen Grundlagen für den Studiengang Mind, Brain, and Behavior vermittelt wurden.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das folgende zweistufige Auswahlverfahren erfolgreich zu durchlaufen:

Das Auswahlverfahren wird von der Kommission für die Eignungsprüfung beaufsichtigt, die sich aus den Inhaberinnen und Inhabern folgender Professuren zusammensetzt: Professur für Allgemeine Psychologie, Professur für Allgemeine Psychologie mit dem Schwerpunkt Wahrnehmung & Handlung, Professur für Allgemeine Psychologie und Visuelle Neurowissenschaften, Professur für Entwicklungspsychologie sowie der Kurt-Koffka-Professur für Experimentelle Psychologie.

1. Stufe 1: Zuerst müssen die Bewerberinnen und Bewerber spezifische Kriterien erfüllen, um zu einem Auswahlgespräch eingeladen zu werden:
 - Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.
 - Das Erreichen von mindestens 3 Eignungspunkten, die sich ergeben aus der Durchschnittsnote (Note 0,7-0,9 oder 15,0-11,3 Notenpunkte: 3 Punkte; Note 2,0-2,5 oder 11,2-9,5 Notenpunkte: 2 Punkte) und einer eventuellen Zusatzqualifikation (max. 1 Punkt: Berufspraxis im Bereich der Neuro- oder Verhaltenswissenschaften (Ausbildungs- oder Arbeitsnachweis), oder Praktikum in den Neuro- oder Verhaltenswissenschaften (Mindestumfang 8 Wochen; es zählen nur zusätzlich zum Studium erbrachte

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Mind, Brain, and Behavior“	04.02.2021	7.36.06 Nr. 5
--	------------	---------------

Leistungen), oder Fach- bzw. Aufbaumodul im Schwerpunkt Verhaltens- oder Neurowissenschaften im absolvierten Studiengang (Mindestumfang von 9 Leistungspunkten lt. ECTS)).

Die Kommission benennt eine dem Fachbereich angehörige Person, die die Kriterien in Stufe 1 des Auswahlverfahrens prüft.

2. Stufe 2: Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die o.g. Kriterien erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem sie zu ihrer Motivation, fachspezifischen Vorkenntnissen und ihrer Bachelorarbeit befragt werden. Im Auswahlgespräch können 0-15 Punkte erreicht werden:

- max. 3 Punkte durch die Motivation (Kriterien: Spezifisches Interesse an und Informiertheit über den Masterstudiengang „Mind, Brain, and Behavior“),
- max. 3 Punkte durch die fachspezifischen Vorkenntnisse (Kriterien: Erfahrung mit Inhalten der Verhaltenswissenschaften und Kognitiven Neurowissenschaften, Erfahrung mit empirischen, experimentellen Methoden),
- sowie max. 9 Punkte durch die Darstellung ihrer Bachelorarbeit (Kriterien: Klarheit und Stringenz der Darstellung, Einordnung in den Stand des gegenwärtigen Wissens, offene Fragen und mögliche Weiterentwicklung des Themas, Beantwortung zu inhaltlichen Fragen zur Arbeit).

Wer mehr als 12 Punkte erreicht, erhält die Zulassung zu dem Studiengang. Die Kommission bestellt mindestens zwei dem Fachbereich angehörige Personen (Auswahlgremium; davon mindestens eine Professorin oder einen Professor) für die Führung der Auswahlgespräche in Stufe 2 des Auswahlverfahrens.

(3) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie Ausnahmen zu Absatz 1 erfolgen durch das oben genannte Auswahlgremium.

§ 4 (zu § 8)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben. Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Englisch.

§ 5 (zu § 7 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Mind, Brain, and Behavior umfasst 13 Module:

- 2 Kernmodule
- 4 Theoriemodule,
- 4 Anwendungsmodule,
- 2 Referenzfachmodule und
- 1 Masterthesismodul.

§ 6 (zu § 17 Abs. 3)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt: Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu 2 Sitzungen sind möglich. Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt. Das Vorstehende gilt nicht für Vorlesungen.

§ 7 (zu § 8 Abs. 3)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterthesismodul (MBB-MA-TM) ist der Nachweis der Anmeldung zu 1 Kernmodul, 4 Theoriemodulen sowie 3 Anwendungsmodulen.

(2) Die Anmeldung zum Masterthesismodul kann in der Regel frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 (zu § 10)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 18 Abs. 2 und Abs. 7)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen (Vortrag der wesentlichen Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form, u.a. Berücksichtigung von Vortragsgestaltung und Visualisierung), Gruppenarbeiten (Vorbereitung und Anleitung von Gruppenarbeiten zu einem spezifischen Thema, u.a. mit Herausarbeitung von Fragestellungen) und Einzel- oder Gruppenprojektarbeiten (Bearbeitung einer oder mehrerer spezifischer Fragestellungen (z.B. Lösung ausgewählter Programmieraufgaben, Design eines VR-Experiments, Training und Testung eines mathematischen Modells, Erhebung und Analyse von Bildgebungsdaten, oder Erhebung und Analyse von Verhaltensdaten) mit den vorgegebenen Mitteln, z.B. mit spezifischer Programmiersprache). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 10 (zu § 7 Abs. 3)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 11 (zu § 18 Abs. 3)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung erfolgen.

(2) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen von der Prüfung im Thesismodul ist nicht möglich. Die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 29AllB bleibt unberührt.

§ 12 (zu § 24 Abs. 1)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 20, höchstens aber 40 Minuten.

§ 13 (zu § 23 Abs. 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens aber 120 Minuten.

§ 14 (zu § 21)

(1) Die Abschlussarbeit (Thesis) wird grundsätzlich in englischer Sprache verfasst. Mündliche Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 15 (zu § 20)

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Mind, Brain, and Behavior“	04.02.2021	7.36.06 Nr. 5
--	------------	---------------

(2) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studiengangs dividiert wird.

(3) Maximal ein Modul (insgesamt max. 8 CP) aus den Theorie- und Anwendungsmodulen kann nach Entscheidung der oder des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(4) Die Kernmodule Berufsfeldpraktikum (13 CP) und Lehrforschungsprojekt (9 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet. Die entsprechenden CP gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

§ 16 (zu §33 Abs. 1)

Nach jeder Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Eintragung der Note in das Prüfungsverwaltungssystem bei der Dozentin oder dem Dozenten zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/23.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Referenzfachmodulbeschreibungen

Anlage 4 — Praktikumsordnung